

Kollektivvertragsabschlussprotokoll Bewachungsgewerbe 2011

Abschnitt I

KOLLEKTIVVERTRAG 2011 (für Wachorgane im Bewachungsgewerbe)

Die kollektivvertraglichen Regelungen vom 1. Jänner 2010 werden wie folgt abgeändert:

1. Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Die Neuregelungen treten mit 1. Juli 2011 in Kraft und haben eine Geltungsdauer von 18 Monaten.

2. Lohntabelle

Die Grundstundenlöhne betragen:

Verwendungsgruppe A - Wachdienst	EUR 7,11
Verwendungsgruppe B - Service und Sicherheitsdienst.....	EUR 8,72
Dienststart B 6 - Museumsaufsichtsdienst	EUR 7,81
Verwendungsgruppe C - Sonderdienst	EUR 9,79
Verwendungsgruppe D - Mobiler Dienst.....	EUR 8,72
Verwendungsgruppe E - Veranstaltungssicherheitsdienste	EUR 7,70

3. § 6 Arbeitsbilder: Absatz (1) Verwendungsgruppe A - Wachdienst und Absatz (2) Ziffer 1. Dienststart B1: Service

Siehe Anlage 1 („§ 6 ARBEITSBILDER“).

4. § 8 Abs 2 Ziffer 4 - Zeitausgleich für Mehrarbeit

Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt: „Ein bereits vereinbarter Urlaub darf nicht einseitig in Zeitausgleich umgewandelt werden.“

5. § 21 Lohnordnung

Siehe Anlage 2 („Neufassung: § 21 Lohnordnung“).

Abschnitt II

SONDERKOLLEKTIVVERTRAG VERANSTALTUNGSSICHERHEITSDIENSTE 2011

Die kollektivvertraglichen Regelungen vom 1. Jänner 2010 werden wie folgt abgeändert:

1. Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Die Neuregelungen treten mit 1. Juli 2011 in Kraft und haben eine Geltungsdauer von 18 Monaten.

2. Grundstundenlohn

Der Grundstundenlohn beträgt:

Veranstaltungssicherheitsdienst: EUR 7,70



FACHVERBAND DER GEWERBLICHEN DIENSTLEISTER

Komm.-Rat Ing. Siegfried Frisch
Fachverbandsobmann
Bundesvorsitzender Bewachungsgewerbe



Mag. Thomas Kirchner
Fachverbandsreferent



ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT VIDA

Johann Schwabegger
Ausschussvorsitzender
Sicherheitsdienste



Jakob Grumbach
Bundesfachgruppensekretär
Handel, Sicherheitsdienste, Diverse Berufe

Wien, am 16. Juni 2011

§ 6 ARBEITSBILDER

Das Wachorgan hat in der jeweiligen Verwendungsgruppe bzw. in der eingesetzten Dienststart die nachstehend aufgezählten Tätigkeiten nach Bedarf zu verrichten:

(1) Verwendungsgruppe A - Wachdienst

Zu den regelmäßigen Arbeiten in der Verwendungsgruppe gehören eine oder mehrere der nachfolgend aufgezählten Arbeiten:

- a) Ein- und Ausweisung von Fahrzeugen.
- b) Auskunftserteilung und Telefondienst, soweit sie mit der Wachtätigkeit zusammenhängen.
- c) Überwachung und Bedienung von Kontrollanlagen jeglicher Art.
- d) Kontrollgänge, sowie alle Arbeiten im Zusammenhang mit diesen.
- e) Kontrolle aller Zu- und Abgänge der zu bewachenden Objekte, ob diese verschlossen bzw. vorschriftsmäßig abgesichert sind.
- f) Auf- und Absperrdienste.
- g) Bedienung und Beaufsichtigung von Zeiterfassungs- und Zutrittskontrollsystemen.
- h) Schalten von Licht- oder Betriebsanlagen, z. B. mittels Aus- und Einschalten durch einen Schalter, Hebel, Wasserhahn oder Schaltschütz bzw. Entzünden von Gasflammen und die hierzu notwendige Beobachtung der Kontrollanlagen.
- i) Betreuung automatischer Ölfeuerungen, inkl. Öl nach Bedarf nachpumpen, soweit dies durch eine automatische Ölpumpe besorgt werden kann.
- j) Einfache Handhabung von Alarm-, Gefahrenmelde-, Haustechnik- und Datenverarbeitungsanlagen.
- k) Ergreifung von Maßnahmen im Alarmfall.
- l) Parkplatzaufseher sowie Regelung, Sicherung und Überwachung des Straßenverkehrs im privaten Bereich.
- m) Passagedienste in öffentlichen Verkehrsbauwerken.
- n) Wachdienst als Kontrollgangs- und Aufsichtsdienst sowie alle Arbeiten im Zusammenhang mit diesem.
- o) Bewachung einzelner Kojen bei Messen und dgl. außerhalb der Öffnungszeiten.
- p) Bewachung beweglicher Sachen in öffentlich zugänglichen Bereichen.
- q) Durchführung der mit dem Wachdienst zusammenhängenden schriftlichen Aufzeichnungen und Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem.
- r) Mitarbeiter des Wachdienstes sind verpflichtet, zusätzlich Arbeiten wie zum Beispiel Beaufsichtigung der ein- und austretenden Personen in Verbindung mit etwaigen Kontrollen, Überprüfung der ein- und ausfahrenden Fahrzeuge (Kontrolltätigkeit), Ordnungsdienste, Entgegennahme und Ausfolgung von Poststücken, Garagendienst mit oder ohne Inkasso, Schlüsselübernahme und -übergabe, Verteilung von Reklamedrucksachen, Dienst als Fundstellenbetreuer bzw. Fahrradaufbewahrer, Telefondienst für 10 oder mehr Nebenstellen, mit oder ohne Fremdsprachenkenntnisse oder Dienst in einer ständig besetzten, Hilfe leistenden Stelle (z. B. Notruf-, Fernwirk- oder Hausleitzentrale), die nicht der Einsatzführung eines

Bewachungsunternehmens dient, zu leisten, sofern die Arbeiten, die in den lit. a bis q der Verwendungsgruppe A - Wachdienst aufgezählt sind, überwiegen.

Sofern die Arbeiten aus der Verwendungsgruppe A - Wachdienst der lit. a bis q nicht überwiegen, handelt es sich um eine Arbeit der Dienstart B1 Service.

(2) Verwendungsgruppe B - Service und Sicherheitsdienst

In der Verwendungsgruppe Service und Sicherheitsdienst werden die Dienstarten „Service“, „Bahnsicherungspostendienst“, „Straßensicherungspostendienst“, „Flughafensicherheitsdienst“, „Gerichtskontrolldienst“ und „Museumsaufsichtsdienst“ zusammengefasst:

1. Dienstart B1: Service

Zu den regelmäßigen Arbeiten in der Dienstart gehören eine oder mehrere der nachfolgend aufgezählten Arbeiten:

- a) Beaufsichtigung der ein- und austretenden Personen in Verbindung mit etwaigen Kontrollen.
- b) Überprüfung der ein- und ausfahrenden Fahrzeuge (Kontrolltätigkeit).
- c) Ordnungsdienste.
- d) Entgegennahme und Ausfolgung von Poststücken.
- e) Garagendienst mit oder ohne Inkasso.
- f) Schlüsselübernahme und -übergabe.
- g) Verteilung von Reklamedrucksachen.
- h) Dienst als Fundstellenbetreuer, Fahrradaufbewahrer.
- i) Telefondienst für 10 oder mehr Nebenstellen, mit oder ohne Fremdsprachenkenntnisse.
- j) Dienst in einer ständig besetzten, Hilfe leistenden Stelle (z. B. Notruf-, Fernwirk- oder Hausleitzentrale), die nicht der Einsatzführung eines Bewachungsunternehmens dient.

Mitarbeiter des Servicedienstes sind verpflichtet, anfallende Arbeiten aus dem Arbeitsbild der Verwendungsgruppe A - Wachdienst der lit. a bis q zu leisten, wenn dies vom Arbeitgeber verlangt wird.

Anlage 2

Neufassung: § 21 Lohnordnung

(1) Akontolohn, Monatsabrechnung, Auszahlungszeitpunkt

Bei der Aufnahme eines Arbeitnehmers ist gemäß § 2 Abs 2 AVRAG die wöchentliche Normalarbeitszeit und die Einreihung in die vorgesehene Dienststart einer Verwendungsgruppe zu vereinbaren.

Der Arbeitnehmer hat spätestens zum Ende des gearbeiteten Monats den Anspruch auf einen Akontolohn. Die Höhe berechnet sich aus dem Stundenlohn der vereinbarten Dienststart / Verwendungsgruppe, multipliziert mit dem Vierfachen der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit. Arbeitnehmer, die bis zum 15. des Monats neu eintreten, haben den aliquoten Teil des Akontolohns spätestens am Monatsende des laufenden Monats zu erhalten. Arbeitnehmer, die nach dem 15. des Monats neu eintreten, haben den aliquoten Teil des Akontolohns spätestens mit 15. des Folgemonats zu erhalten.

Der Anspruch auf den Akontolohn verringert sich um die Anzahl jener Arbeitsstunden, zu denen der Arbeitnehmer zum Dienst eingeteilt gewesen ist, deren Leistung er aber ohne gesetzlich anerkannten Entschuldigungsgrund unterlassen hat.

Leistet ein vollbeschäftigter Arbeitnehmer, für den die Durchrechnungsregelung anzuwenden ist, regelmäßig um mehr als 20% mehr Arbeitsstunden als die vereinbarte Arbeitszeit beträgt, so ist die für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer im § 8 Abs 3 dieses Kollektivvertrages enthaltene Regelung über die Anpassung der Arbeitszeitvereinbarung auf für vollbeschäftigte Arbeitnehmer sinngemäß anzuwenden. Überstunden werden dabei in die Differenzberechnung nicht einbezogen. Mit der Anpassung der Arbeitszeitvereinbarung ist gleichzeitig auch der Akontolohn entsprechend zu erhöhen.

Für Arbeitnehmer im unbefristeten Arbeitsverhältnis ist spätestens am Ende des Folgemonats das Entgelt der vollständigen Monatsabrechnung fällig.

Die vollständige Monatsabrechnung für alle anderen Arbeitnehmer erfolgt mit dem nächstmöglichen Abrechnungslauf.

Die Abrechnung (und Auszahlung) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat ohne Verzögerung zu erfolgen.

Die variablen Entgeltbestandteile werden (mit Ausnahme von Mehrarbeitsstunden sowie Zuschläge für Mehrarbeitsstunden) bei der vollständigen Monatsabrechnung im Folgemonat ermittelt und mit diesem gemeinsam ausbezahlt.

Zu den variablen Entgeltbestandteilen gehören der Lohn für Überstunden einschließlich der Überstundenzuschläge, das Feiertagsentgelt nach § 9 Abs 5 ARG, Nachtzulagen, Erschwerniszulagen, Gefahrenzulagen.

Die am Ende eines Kalendermonats bzw. Kalenderquartals im Rahmen der Durchrechnung angefallenen Mehrarbeitsstunden und die darauf entfallenen Zuschläge sind gemeinsam mit dem nächstfolgenden Akontolohn auszuzahlen.

Wird mit einem Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses, mit Zustimmung des Betriebsrates, eine Vereinbarung über die Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit getroffen, reduziert sich der Akontolohn ab dem Zeitpunkt der Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Mitteilungen über die Veränderung des Akontolohns dem Arbeitnehmer in Schriftform auszuhändigen.

Auch für Arbeitsleistungen, die aus Gründen, die dem Arbeitgeber zuzuschreiben sind, nicht zustande gekommen sind, gebührt dem Arbeitnehmer das vereinbarte Entgelt und darf nicht gegenverrechnet werden.

(2) Entgeltanspruch und Kalenderquartalsabrechnung

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Entlohnung gemäß der mit ihm im Arbeitsvertrag vereinbarten Wochenarbeitszeit in der durchschnittlichen Monatslänge von 4,33 Wochen, sofern er ihm aus Gründen, die dem Arbeitgeber zuzurechnen sind, kein Dienst eingeteilt wurde.

Die Berechnung absoluter Stundensummen in den 4 Durchrechnungsquartalen gemäß § 8 (2) Punkt 2, Mehrarbeit errechnet sich beispielhaft für einen Arbeitnehmer mit 48 Wochenstunden nach folgender Formel (Kalenderquartalsabrechnung):

48 Wochenstunden : 7 Kalendertage x 90/91/92/92 Quartalstage pro Kalenderquartal:

48 : 7 x 90 Quartalstage = 617 Stunden

48 : 7 x 91 Quartalstage = 624 Stunden

48 : 7 x 92 Quartalstage = 631 Stunden

48 : 7 x 92 Quartalstage = 631 Stunden

(3) Lohnabrechnung, Ausweis von Urlaubsanspruch und Mehrarbeitsstunden

Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine ordnungsgemäße Lohnabrechnung mit einer Aufstellung über Bruttoverdienst, Normalarbeitsstunden, Überstunden, Überstundenzuschläge, Zulagen, Leistungsprämien etc. auszuhändigen.

Dem Arbeitnehmer ist ab 1. Jänner 2012 einmal im Jahr sein gesamter Urlaubsanspruch schriftlich bekanntzugeben.

Angefallene Mehrarbeitsstunden bzw. Minderstunden im Rahmen der Kalenderquartalsdurchrechnung sind dem Arbeitnehmer ab 1. Jänner 2012 viermal im Jahr jeweils am Ende des zweiten Monats des Kalenderquartals schriftlich bekanntzugeben.

(4) Nachweis der An- und Abmeldung zur Sozialversicherung

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bei Beginn bzw. bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Anmeldung und Abmeldung von der zuständigen Gebietskrankenkasse auszuhändigen.